This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HG
9471
.G4
.S8

STANFORD
LIBRARIES

STRALSUND. ORDINANCES
LOCAL LAWS, ETC.
EINES WOHLGEBORNEN
RATHS CONFIRMIRTE
ORDNUNG UBER DIE IN
STRALSUND UND IHREN
VORSTADTEN ZU ER-
RICHTENDE LEICHEN-
GESELLSCHAFT.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

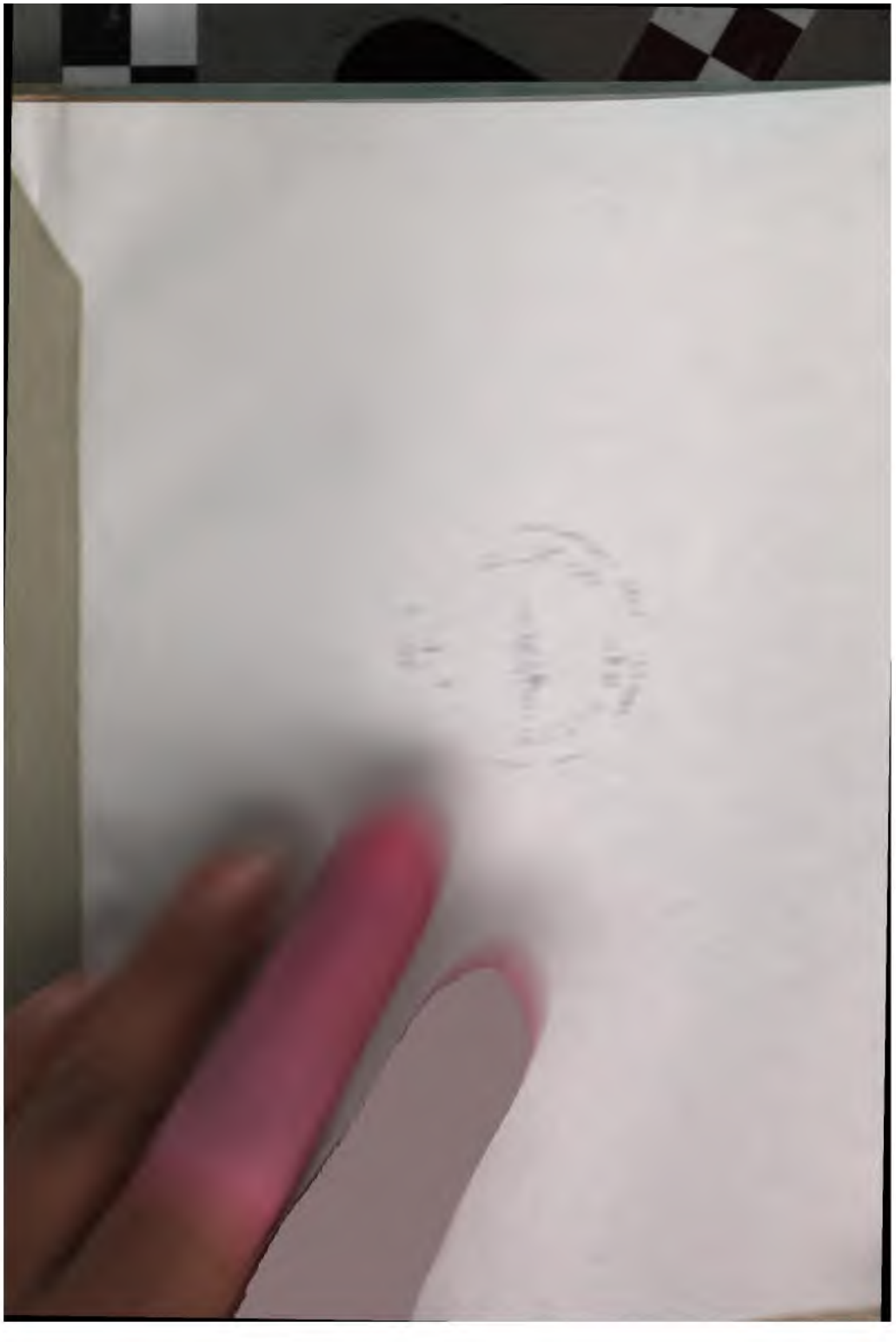

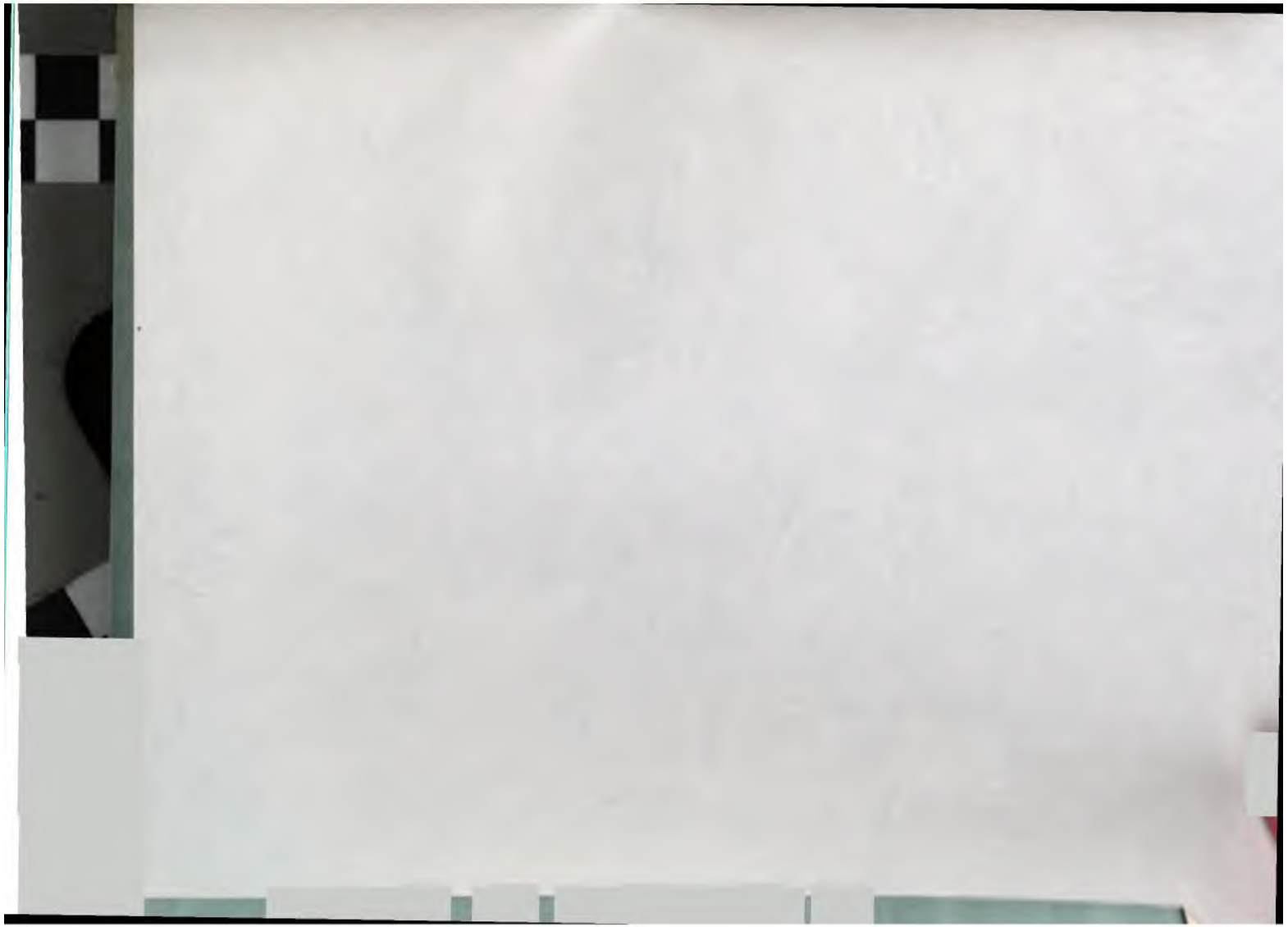

Stralsund. Ordinances, local laws, etc. 17

STANFORD UNIVERSITY
SEP 1973
STACKS

Eines Wohlgebornen Raths

confirmirte Ordnung

über die

in Stralsund und ihren Vorstädten

zu errichtende

Leichen-Gesellschaft.

Stralsund, den 21sten December, 1776.

HG9471
G4
S8

***

Nachdem verschiedene hiesige Einwohner sich vereiniget, zur Erhaltung einer vollkommenen Richtigkeit eine besondere Leichen-Gesellschaft für diese Stadt und Vorstädte zu errichten, und zu solchem Behuf eine Ordnung entworfen, die sie bey uns eingereicht, und um derselben obrigkeitliche Bestätigung inständigst gebeten, Wir auch nach genauer Erwegung derselben und nach geschehener Abänderung einiger Puncte hierbey weiter kein Bedenken gefunden; Als confirmiren und bestätigen Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Stralsund, nachstehende Ordnung in allen Artikeln, und wollen daß derselben in Zukunft auf das genaueste nachgegangen werden solle, wobey Wir jedoch uns vorbehalten, nach Umständen und Zeitläuften diese Ordnung zu ändern, zu mindern, oder gänzlich aufzuheben.

Dessen zur Urkund ist diese Ordnung mit Unserm Stadt-Siegel bestärket und von Unserm Protonotario unterschrieben.

So geschehen Stralsund, den 8ten October, 1776.

L. S. C.

Jussu
Generosi Senatus
Civitatis Stralesundensis
subscripsi
Herman Albert Sledanus.
Protonotarius.

Demnach die bisherige hiesige Leichen-Gesellschaft sich nicht nur auf die ganze Provinz, sondern auch auf Auswärtige erstrecket, sehr viele Einwohner dieser Stadt aber den Entschluß gefasset, auch unter sich besonders eine dergleichen Gesellschaft zu errichten: so haben selbige sich zusammen gethan, und nachstehende Artikel unter sich beliebet und verabredet,

§. 1.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft, sollen aus lauter Einwohnern der Stadt Stralsund und ihrer Vorstädte bestehen, und niemanden erlaubt seyn, aus Gewinnsucht und zu eignem Vortheil eines andern Namen einzeichnen zu lassen; falls aber ein Mitglied für einen Nothleidenden (der jedoch ein benannter Einwohner seyn muß) den Beytrag zu leisten sich erbietet, soll es zwar vergönnt seyn, und demjenigen der auf des Nothleidenden Sterbfall beygetragen, das Quantum was er für denselben beygetragen, bey dessen Sterbfall von der Direction wieder gegeben werden, der Rest des Leichengehalts aber, soll an keinen andern als an das Sterbhaus, oder an die Erben, des solchergestalt eingezeichneten Nothleidenden, ausgezahlet werden.

§. 2.

Die höchste Anzahl dieser Gesellschaft, soll aus 450 beytragenden Mitgliedern bestehen.

§. 3.

Ein jeder, so dieser Gesellschaft beytreten will, meldet sich bey denen 4 erwählten Deputirten, da demselben denn, falls selbiger nicht bereits mit einer schweren Krankheit, die seinen nahen Tod befürchten läßt, behaftet, oder auch von einem sehr hohen und gebrechlichen Alter ist, als dergleichen in die Gesellschaft nicht aufgenommen werden können; ein Eintritts-Schein, von den 4 Deputirten und dem Consulenten unterschrieben, mitgetheilet werden soll.

§. 4.

Alle Mitglieder, die bey der vorigen allgemeinen Gesellschaft gewesen, und dieser jetzigen beytreten, entrichten bey ihrer Reception 1 Rthlr.

12 ßl.

12 ßl., ein jedes neues Mitglied aber 1 Rthlr. 24 ßl. Dieſe Einkaufs-Gelder machen einen Theil des Fonds zur Caſſe, (wohin jedoch die 12 und 24 ßl. nicht gehören, welche dem Conſulenten anheim fallen, der hievon aber dem Bothen ½tel entrichtet) und wird aus ſelbiger bey vorkommenden Fällen, wenn wider Vermuthen die Anzahl derer Intereſſenten, den hienächſt beſtimter Leichen-Gehalt nicht zuſammen bringen ſollte, das Fehlende ſupplirt.

§. 5.

Sobald eine Anzahl von 100 Mitglieder dieſer Geſellſchaft beygetreten ſeyn wird, nimt ſelbige, und zugleich die Verpflichtung zum Beytrage, den Anfang. So lange nun dieſe Geſellſchaft nur aus 200 oder auch noch weniger Mitgliedern bis an 250 beſtehet, iſt der Beytrag zu jeder Leiche 12 ßl.; von 250 bis an 300, 10 ßl.; von 300 bis an 400, 8 ßl.; von 400 und darüber 6 ßl.; und kann alſo der Beytrag nie höher als 12 ßl. und nie niedriger als 6 ßl. werden.

§. 6.

Damit aller Verdacht in Anſehung der Anzahl der Mitglieder, und des daraus entſtehenden verſchiedenen Beytrags vermieden werde, ſo kann ein jedes Mitglied bey den adminiſtrirenden Deputirten, wie auch bey dem Conſulenten dieſer Geſellſchaft, nach der Anzahl der Mitglieder, ſich erkundigen; auch ſoll der Bothe bey Einforderung des Leichen-Gehalts, oder falls keine Leichen wären, beym Schluß eines jeglichen Monats, wenn alsdenn noch keine Namen-Liſten gedruckt ſeyn ſollten, ein von den 4 Deputirten unterſchriebenen Verzeichniß, der aufs neue dieſer Geſellſchaft beygetretenen Mitglieder, vorzeigen; überdem ſoll auch jedes Mitglieds Eintritts-Schein mit der Nummer, der wievielſte er iſt, bezeichnet werden.

§. 7.

Ein jedes Mitglied, ſo dieſer Geſellſchaft beytritt, empfängt, falls es im erſten Jahre verſtürbe, oder nicht 15 Rthlr. beygetragen, 25 Rthlr.; ſobald ein Mitglied 15 Rthlr. beygetragen hat, erhält es 35 Rthlr.; wenn es 20 Rthlr. beygetragen, 40 Rthlr.; das 25 Rthlr. beygetragen, 50 Rthlr.;

Demnach die bisherige hieſige Leichen-Geſellſchaft ſich nicht nur auf die ganze Provinz, ſondern auch auf Auswärtige erſtrecket, ſehr viele Einwohner dieſer Stadt aber den Entſchluß gefaſſet, auch unter ſich beſonders eine dergleichen Geſellſchaft zu errichten: ſo haben ſelbige ſich zuſammen gethan, und nachſtehende Artikel unter ſich beliebet und verabredet.

§. 1.

Die Mitglieder dieſer Geſellſchaft, ſollen aus lauter Einwohnern der Stadt Stralſund und ihrer Vorſtädte beſtehen, und niemanden erlaubt ſeyn, aus Gewinnſucht und zu eignem Vortheil eines andern Namen einzeichnen zu laſſen; falls aber ein Mitglied für einen Nothleidenden (der jedoch ein benannter Einwohner ſeyn muß), den Beytrag zu leiſten ſich erbietet, ſoll es zwar vergönnt ſeyn, und demjenigen der auf des Nothleidenden Sterbfall beygetragen, das Quantum was er für denſelben beygetragen, bey deſſen Sterbfall von der Direction wieder gegeben werden, der Reſt des Leichengehalts aber, ſoll an keinen andern als an das Sterbhaus, oder an die Erben, des ſolchergeſtalt eingezeichneten Nothleidenden, ausgezahlet werden.

§. 2.

Die höchſte Anzahl dieſer Geſellſchaft, ſoll aus 450 beytragenden Mitgliedern beſtehen.

§. 3.

Ein jeder, ſo dieſer Geſellſchaft beytreten will, meldet ſich bey denen 4 erwählten Deputirten, da demſelben denn, falls ſelbiger nicht bereits mit einer ſchweren Krankheit, die ſeinen nahen Tod befürchten läßt, behaftet, oder auch von einem ſehr hohen und gebrechlichen Alter iſt, als dergleichen in die Geſellſchaft nicht aufgenommen werden können, ein Eintritts-Schein, von den 4 Deputirten und dem Conſulenten unterſchrieben, mitgetheilet werden ſoll.

§. 4.

Alle Mitglieder, die bey der vorigen allgemeinen Geſellſchaft geweſen, und dieſer jetzigen beytreten, entrichten bey ihrer Reception 1 Rthlr.

12 ßl., ein jedes neues Mitglied aber 1 Rthlr. 24 ßl. Diese Einkaufs-Gelder machen einen Theil des Fonds zur Casse, (wohin jedoch die 12 und 24 ßl. nicht gehören, welche dem Consulenten anheim fallen, der hievon aber dem Bothen $\frac{1}{3}$tel entrichtet) und wird aus selbiger bey vorkommenden Fällen, wenn wider Vermuthen die Anzahl derer Interessenten, den hienächst bestimten Leichen-Gehalt nicht zusammen bringen sollte, das Fehlende supplirt.

§. 5.

Sobald eine Anzahl von 100 Mitglieder dieser Gesellschaft beygetreten seyn wird, nimt selbige, und zugleich die Verpflichtung zum Beytrage, den Anfang. So lange nun diese Gesellschaft nur aus 200 oder auch noch weniger Mitgliedern bis an 250 bestehet, ist der Beytrag zu jeder Leiche 12 ßl.; von 250 bis an 300, 10 ßl.; von 300 bis an 400, 8 ßl.; von 400 und darüber 6 ßl.; und kann also der Beytrag nie höher als 12 ßl. und nie niedriger als 6 ßl. werden.

§. 6.

Damit aller Verdacht in Ansehung der Anzahl der Mitglieder, und des daraus entstehenden verschiedenen Beytrags vermieden werde, so kann ein jedes Mitglied bey den administrirenden Deputirten, wie auch bey dem Consulenten dieser Gesellschaft, nach der Anzahl der Mitglieder, sich erkundigen; auch soll der Bothe bey Einforderung des Leichen-Gehalts, oder falls keine Leichen wären, beym Schluß eines jeglichen Monats, wenn alsdenn noch keine Namen-Listen gedruckt seyn sollten, ein von den 4 Deputirten unterschriebenen Verzeichniß, der aufs neue dieser Gesellschaft beygetretenen Mitglieder, vorzeigen; überdem soll auch jedes Mitglieds Eintritts-Schein mit der Nummer, der wievielste er ist, bezeichnet werden.

§. 7.

Ein jedes Mitglied, so dieser Gesellschaft beytritt, empfängt, falls es im ersten Jahre verstürbe, oder nicht 15 Rthlr. beygetragen, 25 Rthlr.; sobald ein Mitglied 15 Rthlr. beygetragen hat, erhält es 35 Rthlr.; wenn es 20 Rthlr. beygetragen, 40 Rthlr.; das 25 Rthlr. beygetragen,

50 Rthlr; derjenige, ſo 30 Rthlr. beygetragen, 60 Rthlr.; der 40 Rthlr. beygetragen, 70 Rthlr.; der 50 Rthlr. beygetragen, 80 Rthlr., und iſt zugleich von fernern Beytrag frey. Es wird aber jederzeit von dem auszuzahlenden Leichen-Gehalt 1 Rthlr. abgezogen, welcher der Caſſe anheim fällt; jedoch wird denen Intereſſenten, die bey der allgemeinen Leichen-Geſellſchaft geweſen, und zu dieſer übergehen, ihr vorhin geleiſteter Beytrag zu Gute gerechnet, und zwar ſo, daß ihnen nach Verhältniß deſſen, was ſie in der allgemeinen ſowol, als fernerhin auch in dieſer einheimiſchen Geſellſchaft beygetragen, das in h. §. beſtimte Leichen-Gehalt auf ihren Sterbfall ausgezahlet werden ſoll. Es können übrigens aber dieſe zu hebende Leichen-Gehalte mit keinem Arreſt, er habe Namen wie er wolle, belegt werden.

§. 8.

Ein jedes Mitglied iſt verbunden, ſeinen Receptions-Schein nicht von Abhänden kommen zu laſſen, damit bey ereignendem Sterbfall ſelbiger den Intereſſenten könne vorgezeiget werden, in Ermangelung deſſen, ohne Conſens aller Intereſſenten, das Leichen-Gehalt nicht kann ausgezahlet werden.

§. 9.

Damit nun ein jedes Mitglied ſich unweigerlich in Anſehung des Beytrages finden laſſen möge, ſo ſoll der Bothe bey vorkommenden Sterbfall, den Mitgliedern ſowol den Todten- als Receptions-Schein des Verſtorbenen, mit der Deputirten und des Conſulenten Unterſchrift, vorzeigen; und muß in ſolchem Fall der Beytrag höchſtens innerhalb 8 Tagen, bey Strafe der Ausſchlieſſung, entrichtet werden.

§. 10.

Alle Ehegatten der beytragenden Mitglieder ſind eo ipſo dieſer Geſellſchaft ſchon einverleibet, ſollten ſie aber bey dem Sterbfall ihres Ehegatten nicht Genüge haben, dieſer Geſellſchaft länger beyzuwohnen, ſo werden ſelbigen dennoch die Einkaufs-Gelder von dem nach dem §. 7. auszuzahlenden Leichen-Gehalt abgezogen, und zur Caſſe gebracht.

§. 11.

§. 11.

Sollten sich über die §. 2. bestimte Anzahl der 450 Mitglieder noch mehrere finden, die dieser Gesellschaft beyzutreten Genüge hätten: so werden selbige gegen das gewöhnliche Eintritts-Geld zwar angenommen, jedoch zuförderst nur als Supernumerarii, die sich successive folgen, und in die Nummer der Ausgestorbenen treten, wenn diese keine Ehegatten hinterlassen, oder letztere in der Gesellschaft nicht bleiben wollen, entrichten aber alsdann auch sogleich den Beytrag, da sie Gegentheils, so lange sie als Supernumerarii stehen, und also auch keinen Beytrag leisten, auf ihren Sterbfall nichts erhalten.

§. 12.

Die Aufsicht über die Verwaltung dieser Einrichtung, wird 12 Deputirten von den Mitgliedern aufgetragen; 4 andere Deputirte, nebst einem Consulenten haben die Verwaltung, und führen die Berechnung; an diese letztere haben sich alle Mitglieder sowol in Ansehung der Eintritts-Scheine, als auch, wenn ein Leichen-Gehalt soll ausgezahlet werden, zu wenden. Sowol die Wahl aller Deputirten, wie auch des Consulenten, soll durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder geschehen.

§. 13.

Alle einkommende Gelder für Leichen-Beyträge und Eintritts-Scheine, werden von dem Bothen, an das Mitglied, bey dem die Casse stehet, abgeliefert, und quitiret selbiger dem Bothen den Empfang des Quanti, welcher letzterer aber sogleich die Quitung dem Consulenten einzuliefern verbunden ist, da denn der Consulent bey der ersten Zusammenkunft (die unumgänglich alle Dienstage geschehen soll) selbige produciren, und dahin sorgen soll, daß die quitirten Gelder in die dazu verfertigte Casse gelegt werden.

§. 14.

Die Casse wird bey einen angesessenen bemittelten Bürger, der zugleich ein Mitglied seyn muß, niedergesetzet; welcher aber sowol Caution vor die eingelieferten Gelder und die Casse leisten muß, und wird die Lade zu dieser Casse mit 5 verschiedenen Schlössern versehen, wozu die

4 Deputirte

4 Deputirte und der Consulent, jeder seinen besondern Schlüssel haben. Der Bestand der Casse bestehet aus dem Einkaufs-Gelde von 1 Rthlr. nach dem §. 4. aus dem 1 Rthlr. der nach dem §. 7. von jedem Leichen-Gehalte abgekürzet wird, aus dem 1 Rthlr., der dem aus der Leichen-Gesellschaft tretenden Ehegatten nach dem §. 10. abgezogen wird, und aus dem Ueberschuß, den die jedesmaligen Beyträge über den auszuzahlenden Gehalt ausmachen: es muß aber auch aus dieser Casse der Leichen-Gehalt, im Fall solcher die Beyträge in der Maasse, wie der 5. §. vermeldet, zu leisten etwan nicht hinreichen sollten, so weit selbige dazu vermögend ist, suppliret werden.

§. 15.

Da aber die von der Gesellschaft erwählte administrirende Deputirte unentgeldlich ihr übernommenes Amt führen, so lieget der Gesellschaft ob, beym Jahres-Schluß 4 neue zu wählen, an welchen die 4 abgehende, in Gegenwart der 12 Deputirten und anderer Interessenten, die Bücher und Berechnung ablegen müssen.

§. 16.

Alle Leichen-Gehalte werden innerhalb 24 Stunden, nach Production des Eintritts- und Todten-Scheins, an des verstorbenen Mitgliedes Erben, nach dem 7. §., ausgezahlet.

§. 17.

Schließlich ist es eines jeden Interessenten Schuldigkeit beym Jahres-Schluß dem Bothen auf einen von den 4 Deputirten unterschriebenen Schein 16 ßl., welche als ein ordentlicher Leichen-Beytrag angesehen werden, zu entrichten; wovon der Consulent $\frac{3}{4}$tel als ein honorarium, und der Bothe $\frac{1}{4}$tel als ein ordentliches Lohn haben soll; jedoch werden die Deputirte angewandte seyn, dem Consulenten, wann sich in einem oder andern Jahre eine ausserordentlich grössere Beschäfftigung desselben aufgeben sollte, von der Gesellschaft eine besondere Remuneration aus der Casse auszuwürken.

§. 18.

Es kann endlich kein Bothe, so nicht eine sichere Caution von *60 Rthlr. machen kann*, bey dieser Gesellschaft admittiret werden.

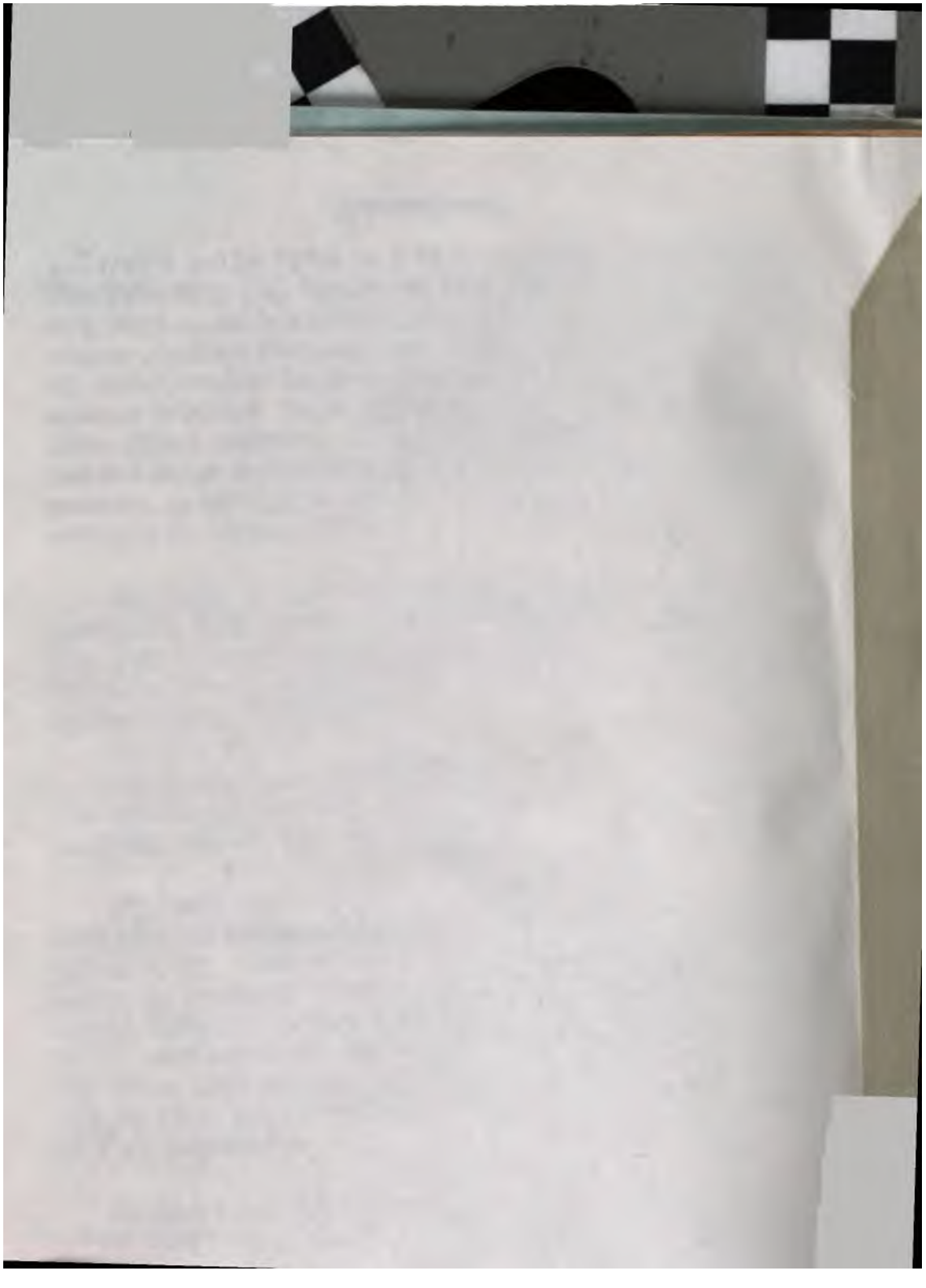

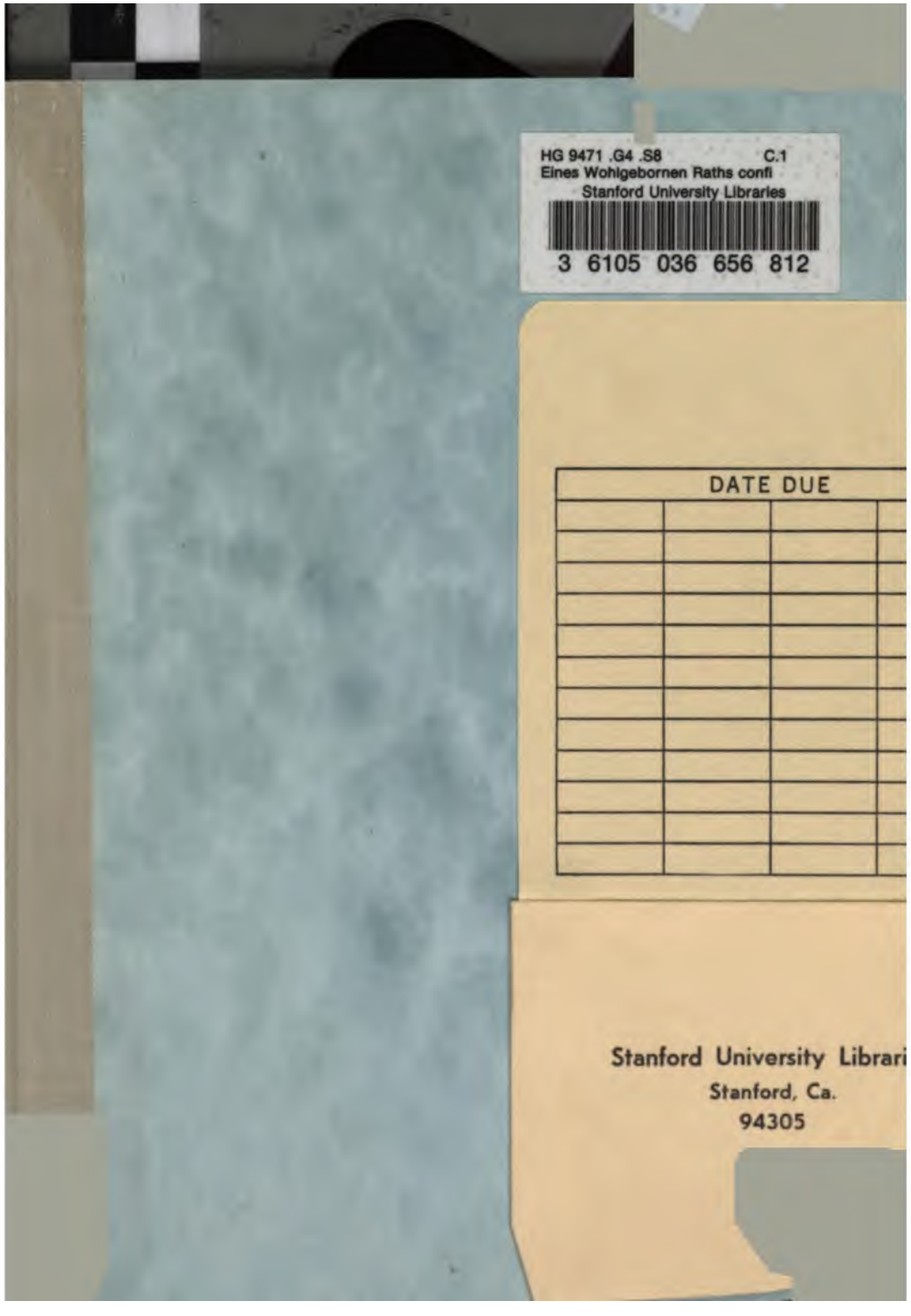
HG 9471 .G4 .S8 C.1
Eines Wohlgebornen Raths confi
Stanford University Libraries
3 6105 036 656 812

DATE DUE

Stanford University Librari
Stanford, Ca.
94305